

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister-

Fachbereich	DRUCKSACHE
Haushalt und Finanzen	
Teilbereich	DS 057/2024
Haushalt	
Datum	
26.03.2024	

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	15.04.2024			
Samtgemeinderat	15.04.2024			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Schrader	Beteiligt 	Der Samtgemeindebürgermeister  Andreas Kühne	Org.-Ziff 50 zur Beschlussausfüh- rung (Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt zum Haushalt 2024

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt wie folgt:

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 18.03.2024 zur Haushaltssatzung 2024 der Samtgemeinde Nord-Elm
- AZ 20-15-00/403 - wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 4.241.000 Euro um 730.000 Euro reduziert und auf 3.511.000 Euro neu festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	342.700 Euro
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.553.700 Euro

in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.511.000 Euro
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf neu festgesetzt.	221.600 Euro

3. In § 3 der Haushaltssatzung werden die Verpflichtungsermächtigungen von 12.276.600 Euro um 3.804.000 Euro reduziert und in Höhe von 8.472.600 Euro neu veranschlagt.
4. Die Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird kompensiert die Streichung des Ansatzes für die energetische Sanierung des Freibades in Höhe von 30.000 € und durch die Kürzung der Kreditaufnahme um 700.000 € für den Bau des Feuerwehrgerätehauses Frellstedt
5. Die Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgt bei der Maßnahme Sanierung Verwaltungsgebäude (Streichung der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.404.000 €) und bei der Maßnahme energetische Sanierung Freibad (Streichung der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.400.000 €)

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Samtgemeinde Nord-Elm hat in der Haushaltssatzung Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 4.583.700 Euro ausgewiesen. Abzüglich der geplanten Einzahlungen in Höhe von 342.700 Euro ergibt sich eine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme in Höhe von 4.241.000 Euro. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 18.03.2024 nur mit einem Teilbetrag in Höhe von 3.511.000 Euro genehmigt, mithin um 730.000 Euro gekürzt.

Auch der genehmigungsbedürftige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde nur zu einem Teilbetrag genehmigt. Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wurden von bisher 12.276.600 Euro um 2.800.000 Euro auf 9.476.600 Euro reduziert.

Gegen die Genehmigungsverfügung besteht die Möglichkeit, Klage einzureichen oder gemäß Runderlass des MI Niedersachsen „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschl. Sonder- und Treuhandvermögen“ Nr. 1.5 einen sogen. Beitrittsbeschluss zu fassen.

Tritt die Vertretung (der Samtgemeinderat) durch Beschluss dem von der Kommunalaufsicht genehmigten reduzierten Gesamtbetrag der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen bei, entfaltet die erteilte (Teil-)Genehmigung ihre Rechtswirksamkeit.

Seitens des Städte- und Gemeindebundes wird die Rechtsauffassung vertreten, dass die Teilversagung der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen aufgrund der Haushaltslage der Samtgemeinde Nord-Elm voraussichtlich rechtlich in dieser Form so möglich ist. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht hätte demnach keine Aussicht auf Erfolg. Inwieweit in einem Gerichtsverfahren die genehmigte Höhe der

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen anerkannt werden würden, kann nicht beurteilt werden.

Aufgrund der Beratung durch den Städte- und Gemeindebund wird empfohlen, keine Klage zu erheben.

Im Rahmen des Beitrittsbeschlusses entscheidet die Vertretung auch über die Maßnahmen, die wegen der Kürzung der Kreditaufnahmen nicht durchgeführt werden können, aufgeschoben oder gestreckt werden müssen. Die geänderte Fassung der Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsicht nochmals vorzulegen.

Es wird vorgeschlagen den Haushaltsansatz und die Verpflichtungsermächtigungen für die energetische Sanierung des Freibades zu streichen, da aufgrund nicht vorhandener Bundesmittel das von der Samtgemeinde Nord-Elm angestrebte Förderprogramm nicht noch mal ausgelobt wird.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Kreditaufnahme für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Frellstedt um 700.000 € zu mindern, da die Samtgemeinde Nord-Elm zwischenzeitlich in gleicher Höhe eine besondere Bedarfszuweisung für diese Investitionsmaßnahme erhalten hat und somit eine Kreditaufnahme in dieser Höhe nicht notwendig ist.

Die Verpflichtungsermächtigungen können neben der Maßnahme energetische Sanierung Freibad auch im Bereich Sanierung Verwaltungsgebäude gestrichen werden, da diese Maßnahme in Teilschritten umgesetzt werden soll und somit in 2024 noch keine Aufträge für Folgejahre ausgelöst werden müssten.



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Samtgemeinde Nord-Elm
Steinweg 15
38373 Süplingen

Organisationseinheit:
Finanzen - Kommunalaufsicht

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6
38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Herrn Bode

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351 121-1277
Telefax: 05351 121-1606

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
und Mi. 14.00 - 15.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.12.2023 / -

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20-15-00/403

Datum
18.03.2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2024

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG (in Verbindung mit § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG) und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 27.11.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hinsichtlich

- des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nur einen Teilbetrag in Höhe von 3.511.000 Euro (Kürzung um 730.000 Euro),
- des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nur einen Teilbetrag in Höhe von 9.476.600 Euro (Kürzung um 2.800.000 Euro),
- des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 5.990.518 Euro sowie
- der in § 5 festgesetzten Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.600.000 Euro.



Telefon: +49 5351 121-0
Telefax: +49 5351 121-1600
kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de
www.landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover
IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20
BIC: NOLADE2HXXX
USt-ID-Nr.: DE115861693

II. Begründung

Nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen zum Haushalt 2024 sowie unter Berücksichtigung der am 15.02.2024 durchgeführten Anhörung ergibt sich nachfolgendes Bild:

Zur Haushaltslage

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde Nord-Elm kann anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden. Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt kann weder in der aktuellen Planung (Fehlbedarf von 2.249.900 Euro), noch in der mittelfristigen Planung erreicht werden. Dies betrifft darüber hinaus auch den Finanzhaushalt. Auch die Deckung der bisherigen Fehlbeträge in absehbarer Zeit ist als unrealistisch zu bewerten, zumal zukünftig sehr hohe Fehlbeträge im Ergebnishaushalt geplant sind.

Weiterhin ist die geordnete Haushaltswirtschaft infrage zu stellen. Der letzte beschlossene Jahresabschluss der Samtgemeinde Nord-Elm liegt vom Haushaltsjahr 2014 vor. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG herrscht damit ein deutlich prekärer Rückstand gegenüber der gesetzlichen Vorschrift.

Ich erwarte, dass die Jahresabschlüsse von der Samtgemeinde Nord-Elm, wie im Rahmen der Anhörung angekündigt, konsequent nachgeholt werden, sodass in absehbarer Zeit eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang verweise ich nachdrücklich auf die bekannten Regelungen im Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG – veröffentlicht im Nds. GVBl. Nr. 9 vom 09.02.2024).

Haushaltssicherungskonzept und -bericht

Aufgrund der aufgezeigten Haushaltslage ist die Samtgemeinde Nord-Elm nach § 110 Abs. 8 NKomVG verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Im aufgestellten Haushaltssicherungskonzept für 2024 sind mehrere neue Maßnahmen beschlossen worden. Für das Haushaltsjahr 2024 soll damit ein Konsolidierungsbetrag von 217.000 Euro erzielt werden. Für die Folgejahre 2025 bis 2029 rechnet die Samtgemeinde Nord-Elm mit einem Gesamtkonsolidierungsbeitrag von insgesamt 615.000 Euro.

Das vorgelegte Konzept entspricht den formalen, jedoch nicht vollumfänglich den inhaltlichen Anforderungen. Insbesondere wird das Ziel verfehlt, Maßnahmen zu erarbeiten, um innerhalb der gesetzlichen Fristen den Haushaltsausgleich zu erreichen und die

vorhandenen und voraussichtlich weiter steigenden Fehlbeträge abzubauen. Es besteht daher auch zukünftig die dringende Notwendigkeit für einen strengen Konsolidierungskurs. Der Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Aufwendungen liegt bei rd. 6,63 Prozent und damit etwas über der Angemessenheitsgrenze von fünf Prozent. Hier ließe sich weiteres Konsolidierungspotenzial finden.

Ich erwarte daher, dass die Haushaltskonsolidierung zukünftig noch weiter vertieft und mit größten Anstrengungen betrieben wird. Es sind sämtliche Möglichkeiten zur Stabilisierung bzw. Verbesserung der Haushaltslage zu nutzen.

Den Haushaltssicherungsbericht über das Jahr 2023 habe ich zur Kenntnis genommen. Er entspricht den formalen und inhaltlichen Anforderungen.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde Nord-Elm anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor.

Darüber hinaus ist auch die geordnete Haushaltswirtschaft infrage zu stellen, was ebenfalls zu Einschränkungen bei der Genehmigung der Kreditermächtigung führen kann (vgl. Bek. d. MI vom 12.02.2021).

Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Als Kommunalaufsicht beabsichtigte ich, bei nicht dauernd leistungsfähigen Kommunen sukzessiv eine Reduzierung der Nettoneuverschuldung in den kommenden Haushaltsjahren herbeizuführen, um so die Haushaltslage zumindest zu stabilisieren.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2024 der Samtgemeinde Nord-Elm auf 4.241.000 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 221.600 Euro, so dass die geplante Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung von 4.019.400 Euro verbunden wäre.

Das vorgelegte Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2024 ist umfangreich und umfasst im Wesentlichen Maßnahmen aus dem Pflichtaufgabenbereich. Größtenteils sollen bereits begonnene Maßnahmen fortgeführt werden.

Im Zuge der Anhörung ist deutlich geworden, dass nicht für alle geplanten Investitionsmaßnahmen die hinreichende Notwendigkeit besteht, hierfür Kredite im geplanten Umfang aufzunehmen. Dies betrifft vorliegend insbesondere die Maßnahmen *Bau des FwGH Frellstedt* aufgrund eines nunmehr vorliegenden Fördermittelbescheides verbunden mit investiven Einzahlungen sowie *Planungskosten für die Sanierung des Freibades*, da die Maßnahme entgegen der Planung nicht mehr realisiert werden soll.

Insgesamt ist die Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten in der geplanten Gesamthöhe, wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert, daher nicht hinreichend begründet.

Somit war unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage und Würdigung aller entscheidungsrelevanten Tatsachen eine angemessene Kürzung der Kreditermächtigung um 730.000 Euro vorzunehmen.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Bei genehmigten Verpflichtungsermächtigungen entsteht für die Kommunalaufsicht eine entsprechende Bindungswirkung für die zukünftige Kreditgenehmigung. Daher ist - analog zu den Voraussetzungen einer Kürzung der Kreditgenehmigung - der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ebenfalls für den Teilbetrag genehmigungsbedürftig, der in den jeweiligen Jahren über Kreditaufnahmen finanziert werden soll (vgl. § 119 Abs. 4 NKomVG). Somit ist auch hier, bei Nicht-Vorliegen der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune, die Notwendigkeit der geplanten Verpflichtungsermächtigungen hinreichend zu begründen.

Die Samtgemeinde Nord-Elm hat insgesamt für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 einen Gesamtbetrag von 12.276.600 Euro für Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Davon

sollen 5.966.900 Euro über eine Kreditaufnahme finanziert werden, sodass dieser Teilbetrag genehmigungsbedürftig ist.

Im Zuge der Anhörung ist festgestellt worden, dass die Notwendigkeit von Verpflichtungsermächtigungen für einige der geplanten Investitionsmaßnahmen nicht mehr erforderlich ist, weil die Maßnahme nicht mehr umgesetzt werden soll (u. a. Sanierung Freibad, siehe oben) bzw. im Haushaltsjahr 2024 noch keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen für Auszahlungen in den Folgejahren entstehen werden (u. a. Sanierung Verwaltungsgebäude für die Jahre 2026 und 2027).

Eine hinreichende Notwendigkeit besteht daher nicht in gesamtem Umfang, sodass eine angemessene Kürzung des festgesetzten Betrages für Verpflichtungsermächtigungen um 2.800.000 Euro vorzunehmen ist.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 4 der Haushaltssatzung 2024 ist der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 5.990.518 Euro festgesetzt. Er beläuft sich auf rund 76 Prozent der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 in Verbindung mit § 182 Abs. 4 und 5 NKomVG.

Nach der für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegten Liquiditätsplanung ist ein Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in gleicher Höhe im Oktober 2024 zu erwarten. Aufgrund des dargestellten Bedarfes erfolgt eine Genehmigung in gesamter Höhe.

Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage ist im Haushaltsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 100.000 Euro erhöht worden. Es bestehen keine Bedenken gegen die festgesetzte Samtgemeindeumlage i. H. v. 7.613.000 Euro, so dass die Genehmigung erteilt wird.

Stellenplan

Eine fachliche Prüfung des Stellenplans ist erfolgt. Gegen die Ausführung des aufgestellten Stellenplans bestehen keine Bedenken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstrasse 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In Vertretung

gez. *Wendt*

(L. S.)

(Wendt)
Erster Kreisrat